

Liestal, 13. April 2017/VGD/LZE/Bu

Stellungnahme

Landratssitzung vom **04. Mai 2017**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2017/099** – Motion von **Pascal Ryf, CVP/EVP-Fraktion**

Titel: **"IN VINO VERITAS" - Keine Degradierung des Leimentaler Weines**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Schwierigkeit des vorliegenden Geschäfts besteht darin, dass zwei Rechtsgebiete tangiert sind. Zum einen die Gesetzgebung zu Lebensmitteln und zum anderen zur Weinproduktion. Beim ersteren liegt der Fokus beim Konsumenten. Dieser soll vor allfälligen Gesundheitsschädigungen sowie vor Falschdeklaration und somit vor Täuschung geschützt werden. Aus diesem Blickwinkel ist es in der Tat schwierig zu verstehen, weshalb die Etiketten des Weinproduzenten Jäggi zu beanstanden sind. Die vom Winzer bisher praktizierte Etikettierung ist für die Konsumenten transparent und stellt keine Täuschung dar; im Gegenteil der Konsument ist bestens informiert, was sich in der Flasche befindet.

Die Gesetzgebung für die Weinproduktion hat nicht den Konsumenten primär im Blick, sondern den Produzenten. Die vorwiegend bundesrechtlichen Regeln enthalten verschiedenste Produktionsvorschriften. Vorliegend geht es vor allem um die Vorschriften, die eingehalten werden müssen um als AOC-Wein anerkannt zu werden. Denn nur ein AOC-Wein darf auf der Etikette den Jahrgang sowie Angaben zur Traubensorte und zur Ursprungsgemeinde vermerken. Die AOC-Regeln gelten jedoch nur für den inländischen Rebbau (Ausnahme für Region Genf mit Staatvertrag).

Dies führt zur Situation, dass die Etiketten von Weinproduzent Jäggi aus Sicht des Konsumenten nicht zu beanstanden sind, jedoch gegen zwingende, gesetzliche Bestimmungen aus der Weinproduktion verstossen.

Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, das geltende Recht, in diesem Falle Bundesrecht, umzusetzen. Dem Kanton fehlt die gesetzliche Kompetenz, in diesem Bereich eigene Vorschriften zu erlassen und eigene Lösungen umzusetzen. Eine Lösung rein auf regionaler Ebene, wie in der Motion gefordert, ist somit gar nicht umsetzbar.

Bereits vor Einreichung der Motion hat der Kanton Anliegen unterstützt, welche vom Bund eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen im Sinne des betroffenen Winzers und mit Bezug auf die seit Anfang 2017 geltenden Swissness-Regelungen verlangt haben. Diese Bemühungen blieben bisher leider erfolglos. Die Regierung ist auch bereit, die kantonalen AOC-Bestimmungen für den Wein auf das angrenzende Grenzgebiet zu erweitern - womit die heutige Etikettierung weiterhin korrekt wäre -, wenn der Bund die dazu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es hier um die zulässige Etikettierung von Weinen geht, und nicht um ein Ab- oder Deklassierungsverfahren. Solche laufen aktuell keine.

Die Regierung ist an einer Lösung interessiert und bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Zusammen mit den Betroffenen (Winzer, Motionär) wird sie klären, welche legalen Möglichkeiten zur Weinetikettierung bestehen und bei Bedarf dem Bund eine Ergänzung der rechtlichen Grundlagen beantragen.